

Luzern, 9. Dezember 2025

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 470

Nummer: A 470
Protokoll-Nr.: 1375
Eröffnet: 16.06.2025 / Bildungs- und Kulturdepartement

Anfrage Fleischlin Priska und Mit. über die Stipendienvergabe im Kanton Luzern

Zu Frage 1: Inwiefern hat die Revision der Stipendienverordnung 2022 den Bezug von Stipendien verändert? Wir bitten um eine detaillierte Darstellung vor und nach der Anpassung entlang der Kriterien Anzahl Gesuche, Geschlechterverteilung, Regionen, Alter, Höhe der Stipendien, Ablehnungsgründe.

Bei der Revision der Verordnung zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung, [SRL Nr. 575a](#)) per 01. April 2022 wurden der pauschale freie Betrag im Elternbudget von 14'500 Franken auf 24'000 Franken, der zusätzliche pauschale Freibetrag pro Kind von 2'000 Franken auf 4'000 Franken sowie der relative Freibetrag von 35 auf 45 Prozent erhöht. Außerdem wurden für die Berechnung der Stipendienhöhe die Lebenshaltungskosten sowie die Wohnkosten gemäss SKOS-Richtlinien angepasst.

Diese Massnahmen hatten eine Erhöhung der ausgezahlten Stipendienbeträge um 1,2 Mio. Franken gegenüber dem Vorjahr zur Folge. Damit konnten die Stipendienmittel im Kanton Luzern besser ausgeschöpft werden. Dazu gilt zu erwähnen, dass immer nur so viel Geld ausbezahlt werden kann, wie politisch gewollt und vom Kantonsrat bewilligt ist.

Weitere Veränderungen aufgrund der Revision der Stipendienverordnung von 2022 wurden bisher nicht statistisch ausgewertet. Die in der Frage genannten Kriterien sind insbesondere auf die Totalrevision des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz, [SRL Nr. 575](#)) im Jahr 2014 zurückzuführen. Die Effekte der damaligen Revision wurden von LUSTAT in der Schlussevaluation 2016 umfassend untersucht. Diese Evaluation zeigte auf, dass die Ziele der Revision erreicht werden konnten. Darunter fiel beispielsweise die Erhöhung der durchschnittlichen Stipendienbeträge bei gleichzeitiger Reduktion der Fallzahlen und stabilen Gesamtkosten innerhalb des vorgegebenen Kostendachs. Hinsichtlich der Ablehnungsgründe stellte LUSTAT fest, dass die Abweisungsquote im ersten Jahr nach der Revision anstieg (Übergangseffekt), sich im Folgejahr jedoch wieder normalisierte. Im Rahmen der Evaluation waren insgesamt keine Systemschwächen erkennbar. Zu den weiteren angefragten Kriterien ist deshalb festzuhalten, dass Verordnungsanpassungen lediglich der Justierung von Parametern wie Pauschalen oder technischen Präzisierungen dienen.

Zu Frage 2: Wie bewertet der Regierungsrat die negative Bewertung der Pro-Kopf-Stipendienbeiträge durch LUSTAT? Hat er daraus Massnahmen abgeleitet?

Den von LUSTAT in den Bildungsindikatoren festgestellten unterdurchschnittlichen Pro-Kopf-Beitrag im Vergleich zu den Referenzkantonen (AG, BE, BL, SG, SO) nimmt unser Rat ernst. Insbesondere, weil auch der nationale Vergleich des Bundesamtes für Statistik diesen Befund bestätigt. Im Rahmen der aktuell geplanten Revision der Stipendiengesetzgebung sollen die für die Berechnung der Stipendien massgebenden anerkannten Kosten realitätsnäher abgebildet und der Kreis der Anspruchsberechtigten sachgerecht erweitert werden.

Zu Frage 3: Wie wird gewährleistet, dass das Stipendienvolumen (Darlehen/private Mittel und nichtrückzahlbare Beträge) ausgeschöpft wird?

Die Mittelplanung im Bereich der Ausbildungsförderung erfolgt statistikgestützt auf Grundlage der kantonalen Wohnbevölkerung, der relevanten schulischen Kohorten sowie der in der Vergangenheit beobachteten Anspruchsstrukturen. Dadurch wird gewährleistet, dass das Volumen der bereitgestellten Mittel realitätsnah bemessen und zielgerichtet eingesetzt werden kann. Das Verhältnis zwischen den im jeweiligen Voranschlag vorgesehenen und den effektiv ausgerichteten Beiträgen hat sich in den vergangenen Jahren als stabil erwiesen.

Die von LUSTAT im Jahr 2016 durchgeföhrte Schlussevaluation bestätigte bereits, dass sich das Gesamtvolume der Stipendien nach der Revision wie prognostiziert entwickelte und das Kostendach eingehalten werden konnte. Anders bei den Darlehen; hier stieg zwar das Volume an, aber es blieb deutlich unterhalb der ursprünglich beabsichtigten Verdoppelung.

Die vorhandenen Mittel im Bereich der Stipendien werden kontinuierlich und weitgehend ausgeschöpft. Geringfügige Abweichungen resultieren in erster Linie aus der zeitlichen Entkopplung zwischen Schuljahr und Kalenderjahr, aus Abbrüchen oder Unterbrüchen von Ausbildungen sowie aus demographisch bedingten Schwankungen. Insgesamt kann festgestellt werden, dass das System die zur Verfügung stehenden Mittel zielgenau verteilt und dabei die haushaltspolitische Planbarkeit zuverlässig gewährleistet.

Zu Frage 4: Welche Veränderung hat die neue Stipendienvorordnung mit sich gebracht? Was hat sich verbessert und was hat sich verschlechtert?

Wie in der Antwort zu Frage 1 dargestellt, konnte die Ausschöpfung der für die Stipendien vorgesehenen Mittel verbessert werden, weil durch die Änderungen der Stipendienvorordnung der Kreis der Stipendienberechtigten erweitert und die jeweiligen Beiträge erhöht werden konnten.

Zu Frage 5: Wo sieht die Regierung mit Blick in die Zukunft Handlungsbedarf? Welche Pläne bestehen zur Verbesserung der Bildungsförderung?

Im Rahmen der geplanten Teilrevision des Stipendiengesetzes werden verschiedene Ansatzpunkte zur Weiterentwicklung der finanziellen Unterstützung von Aus- und Weiterbildung

geprüft, insbesondere Massnahmen zur Förderung von Bildungsabschlüssen von Erwachsenen.

Hierbei bilden die Wirkungen der Revision 2014 – höhere Durchschnittsbeträge, gezieltere Vergabe, Gleichstellung der Bildungswege, stabile Gesamtkosten – sowie die Erkenntnisse aus der Schlussevaluation 2016 die Erfahrungsbasis; zugleich benennt LUSTAT auch Optimierungspotenziale in den Prozessen, die im Paket der geplanten Teilrevision aufgenommen werden sollen.

Zu Frage 6: Bestehen Zusammenarbeiten mit den Gemeinden im Bereich wirtschaftliche Sozialhilfe, um jungen Menschen den Start in die Arbeitswelt mit «Stipendien statt Sozialhilfe» zu ermöglichen?

Das Anliegen ist unserem Rat bekannt und wird grundsätzlich positiv beurteilt, soweit Ausbildungsförderung den Zugang zu Qualifikation erleichtert und Sozialhilfebedarf senken kann. Zu beachten gilt der bestehende interkantonale Rechtsrahmen in Form des [Stipendienkonkordats](#), der die Subsidiarität zur wirtschaftlichen Sozialhilfe (WSH) vorsieht und existenzsichernde Ausbildungsbeiträge explizit verneint. Vor diesem Hintergrund verfolgt unser Rat Lösungen, wie beispielsweise an den individuellen Bedarf angepasste und gegebenenfalls höhere Stipendien, ergänzende Darlehen mit Risikobegrenzung für die Betroffenen und koordinierten Vollzug mit den Gemeinden. Bereits die LUSTAT-Evaluation hat auf Spannungsfelder bei WSH-Beziehenden hingewiesen. In der Folge wurde die Praxis so angepasst, dass hohe Darlehen für WSH-Beziehende vermieden werden – ein Beispiel für abgestimmtes Handeln im Kanton.